

145

Anlage 2 zu § 9 des Vertrages zwischen dem Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde und der Firma Karl W. Hiersemann vom 22. August 1939.

Wird der Vertrag gekündigt, so verbleiben die bereits erschienenen und die im Satz begonnenen Bände bzw. Bandteile im Besitz des Verlages; er ist auch weiterhin zu ihrem Vertrieb berechtigt.

Leipzig, 21. Sept. 1939

gez. Karl W. Hiersemann.